



Gültig ab Dezember 2025

## Hinweise zum Antragsverfahren

### Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-Kug) und ergänzende Leistungen

(Zuschuss-Wintergeld = ZWG, Mehraufwands-Wintergeld = MWG und Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen = SV-Beitragserstattung)

Über die Anspruchsvoraussetzungen für die oben genannten Leistungen informiert ausführlich das Merkblatt 8d „Saison-Kurzarbeitergeld“.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie detaillierte Aufzeichnungen über die Arbeits- und Ausfallstunden (Arbeitszeitnachweise) der Mitarbeitenden führen müssen. Hierbei sollten Sie auch tarifrechtliche Vorgaben beachten. Die Arbeitszeitnachweise sind für die Dauer von vier Jahren aufzubewahren.

In Betrieben, die vom fachlichen Geltungsbereich

- des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV-Bau) beziehungsweise
- vom Rahmentarifvertrag für das Dachdeckerhandwerk beziehungsweise
- vom Bundesrahmentarifvertrag für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau oder
- des Rahmentarifvertrags für das Gerüstbauer-Handwerk (RTV)

erfasst werden, erhalten Arbeitnehmende Saison-Kug zum Ausgleich saisonbedingter Arbeitsausfälle

(witterungsbedingt oder aus wirtschaftlichen Ursachen, zum Beispiel saisonbedingter Auftragsmangel) in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März).

Neben dem aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanzierten Saison-Kug werden an Arbeitnehmende und Arbeitgeber in diesen Betrieben folgende ergänzende Leistungen gewährt, die durch eine Umlage finanziert werden, die von den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebern aufgebracht wird:

### Gewerbliche Arbeitnehmende erhalten

- Zuschuss-Wintergeld (ZWG) für das eingebrachte Arbeitszeitguthaben, um saisonale Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit auszugleichen und für die somit kein Saison-Kug zu zahlen ist, in Höhe von 2,50 Euro je Stunde und
- Mehraufwands-Wintergeld (MWG) für die in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar gearbeiteten Stunden in Höhe von 1,00 Euro je Arbeitsstunde für höchstens 90 Stunden im Dezember und je 180 Stunden im Januar und Februar.

### Arbeitgebern werden

- die von ihnen allein zu tragenden Beitragsaufwendungen zur Kranken- (KV), Renten- (RV) und Pflegeversicherung (PV) für die Beziehenden von Saison-Kug in voller Höhe erstattet.



\*S1\*

# Inhalt

<b>A. Allgemeine Hinweise</b>	<b>4</b>
1.0 Antrag auf Saison-Kug und ergänzende Leistungen (Leistungsantrag – Kug 307)	4
2.0 Ausschlussfrist	5
3.0 Betriebsnummer und Betriebs-Konto-Nummer	5
4.0 Erklärungen auf dem Leistungsantrag (Vordruck Kug 307)	5
4.1 Auflösung von Arbeitszeitguthaben in der Schlechtwetterzeit	5
4.2 Auflösung von Arbeitszeitguthaben außerhalb der Schlechtwetterzeit	5
5.0 Prüfung der Antragsunterlagen	5
5.1 Prüfung der Antragsunterlagen vorrangig in den Räumen der Agentur	5
5.2 Auszahlung der Leistungen vor Prüfung der Antragsunterlagen und vorläufige Entscheidung	6
5.3 Abschlussprüfung und endgültige Entscheidung	6
5.4 Korrektur-Leistungsanträge mit Korrektur-Abrechnungslisten	6
6.0 Verpflichtung des Arbeitgebers zur Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen	6
<b>B. Hinweise zur Ausfüllung der Abrechnungsliste für Saison-Kug und ergänzende Leistungen (Vordruck Kug 308)</b>	<b>6</b>
7.0 Zu Spalte 1 der Abrechnungsliste – Person laufende Nummer, kein Anspruch auf ergänzende Leistungen, Korrektur	6
8.0 Zu Spalte 2 – Nachname, Vorname, Versicherungsnummer, Faktor, Art der Personalveränderung, Datum der Personalveränderung	7
8.1 Einzutragende Arbeitnehmende	7
8.2 Für Saison-Kug nicht einzutragende Personen	7
9.0 Anspruch auf MWG, ZWG und SV-Beitragserstattung	8
10.0 Zu Spalte 3 – Umfang des Arbeitsausfalls	8
10.1 Anzahl der S-Kug-Ausfallstunden	8
10.2 Bezug von mehreren Entgeltersatzleistungen in einem Anspruchszeitraum	9
11.0 Zu Spalte 4 – Mehraufwands-Wintergeld (MWG)	9
12.0 Zu Spalte 5 der Abrechnungsliste – Zuschuss-Wintergeld (ZWG)	10
13.0 Zu Spalte 6 – Soll-Entgelt	10
13.1 Monatslohn	11
13.2 Stundenlohn	11
13.3 Leistungs- oder Akkordlohn	11
13.4 Bauspezifische Entgelte	12
13.5 Tarifliche Zusatzrente	12
13.6 Soll-Entgelt kann nicht hinreichend bestimmt werden	12
13.7 Abgerechneter Lohnabrechnungszeitraum	12
13.8 In den Referenzzeitraum einzubeziehende Kalendermonate	12
13.9 Tage im Referenzzeitraum, an denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde	12
13.10 Soll-Entgelt einer vergleichbaren Arbeitnehmerin beziehungsweise eines vergleichbaren Arbeitnehmers	12
13.11 Teillohnzeiträume	13
13.12 Änderungen der Berechnungsgrundlage des Arbeitsentgelts	13



\*S2\*

14.0 Zu Spalte 7 – Ist-Entgelt	13
14.1 Erhöhung des Ist-Entgelts, wenn das Arbeitsentgelt aus anderen Gründen gemindert ist; Teillohnzeitraum	13
14.2 Gekündigte Arbeitnehmende / Aufhebungsvertrag	14
14.3 Entgeltzahlung an Feiertagen	14
14.4 Erhöhung des Ist-Entgelts durch Einkommen aus einer Nebentätigkeit	14
14.5 Urlaubsentgelt, Auslösungen	15
14.7 Erhöhung des Ist-Entgeltes bei nicht gezahlten Entgeltansprüchen	15
15.0 Höhe des Saison-Kug	15
15.1 Nettoentgeltdifferenz	15
15.3 Faktorverfahren nach § 39f EStG	16
15.4 Zu Spalte 8 oben – Lohnsteuerklasse	16
15.5 Zu Spalte 8 unten – Leistungssatz	16
15.6 Eintragung von Kinderfreibeträgen	16
15.7 Bescheinigung der Agentur für Arbeit	16
16.0 Zu Spalte 9 und Spalte 10 – Rechnerischer Leistungssatz Soll-Entgelt und Rechnerischer Leistungssatz Ist-Entgelt	17
17.0 Zu Spalte 11 – Durchschnittliche Leistung pro Stunde	17
18.0 Zu Spalte 13 obere Zeile – Auszuzahlendes S-Kug in Euro	17
<b>C. Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge)</b>	<b>18</b>
19.0 Zu Spalte 13 untere Zeile – Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung (SV) aufgrund Umlage in Euro	18
<b>D. Sozialversicherung (SV) der Beziehenden von Saison-Kug und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an den Arbeitgeber</b>	<b>19</b>
20.0 Allgemeines	19
20.1 Beitragsberechnung – Kurzlohn	19
20.2 Beitragsberechnung – Fiktives Entgelt	19
20.3 Beitragszahlung, Meldeverfahren	20
20.4 Beitragszuschuss	20
<b>E. Steuerliche Behandlung des Saison-Kug</b>	<b>21</b>
21.0 Steuerliche Behandlung des Saison-Kug, des ZWG und des MWG; Progressionsvorbehalt	21
21.1 Eintragung des Saison-Kug im Lohnkonto und in der elektronischen Lohnsteuerkarte	21



\*S3\*

Diese Hinweise und die Vordrucke sowie die Kug-Tabellen zum Antragsverfahren sowie weitere Informationen finden Sie auch im INTERNET unter folgender Adresse:

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

→ Unternehmen → Finanzielle Hilfen und Unterstützung → Übersicht Kurzarbeitergeldformen → weitere Downloads

## A. Allgemeine Hinweise

### Wichtig:

Ein vollständiges Ausfüllen der Antragsunterlagen (Vordruck Kug 307 und Kug 308) erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung. Die für die Bearbeitung durch die Agentur für Arbeit unabdingbaren Pflichtfelder entnehmen Sie bitte den im Internet eingestellten Antragsunterlagen. Sie können die Leistungen elektronisch beantragen. Näheres zum elektronischen Verfahren finden Sie auf [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) unter dem Menü "Unternehmen" im darunterliegenden Abschnitt "eServices"

Mit der Nutzung des Basisdienstes KEA (Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen) erhalten Betriebe, Entgeltabrechnungsstellen oder bevollmächtigte Dritte die Möglichkeit, Leistungsanträge und Abrechnungslisten zum Kurzarbeitergeld (Kug), Transfer-Kurzarbeitergeld (Transfer-Kug) oder Saison-Kug elektronisch direkt aus zertifizierten Entgeltabrechnungsprogrammen papierlos an die Bundesagentur für Arbeit (BA) zu übergeben.

Weitere Infos unter: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kea>

### 1.0 Antrag auf Saison-Kug und ergänzende Leistungen (Leistungsantrag – Kug 307)

Sämtliche Leistungen erhalten Sie nur auf Antrag. Als Anträge sollen die Vordrucke der Bundesagentur (Leistungsantrag: Vordruck Kug 307 und die dazugehörige Abrechnungsliste: Vordruck Kug 308) verwendet werden. Die Vordrucke Kug 307 und (zwingend) Kug 308 sind nur für das Saison-Kug und die ergänzenden Leistungen zu verwenden. Soweit das Kug auch außerhalb der Schlechtwetterzeit für Arbeitsausfälle aus wirtschaftlichen Ursachen in Anspruch genommen wird, stehen Ihnen hierfür die Vordrucke Kug 107 und Kug 108 unter dem oben genannten Pfad im Internet zur Verfügung.

Der Antrag ist aufgrund der Arbeitszeit- und Lohnunterlagen des Betriebes, etwaiger Mitteilungen der Agentur für Arbeit und der Angaben der Arbeitnehmenden sorgfältig auszufüllen und der Agentur für Arbeit in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Werden Leistungsanträge im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erstellt, kann der Aufbau der firmeneigenen Vordrucke von den amtlichen Vordrucken abweichen, wenn sichergestellt ist, dass alle für die Bearbeitung erforderlichen Angaben problemlos entnommen werden können.

Der Arbeitgeber hat das Saison-Kug kostenlos zu errechnen und auszuzahlen.

**Im Leistungsantrag Kug 307 sind bei der Anzahl der Kurzarbeitenden männlich/weiblich/divers/unbestimmt nur die tatsächlichen Kurzarbeitenden einzutragen. Arbeitnehmende die ausschließlich MWG und/oder ZWG erhalten sind hier nicht zu erfassen.**

#### Elektronische Akte (E-AKTE)

Die Bundesagentur für Arbeit arbeitet mit einer E-AKTE.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Papierunterlagen nach Überführung in eine elektronische Form und nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen vernichtet werden.

Für die korrekte Zuordnung Ihrer Unterlagen zur E-AKTE ist es erforderlich, dass Sie bei der Angabe der Kug-Nummer auf den Vordrucken eine bestimmte Schreibweise verwenden.

Tragen Sie bitte die Kug-Nummer nach folgendem Schema ein (soweit nicht bekannt, erfragen Sie bitte die Kug-Nummer und die Arbeitsausfall-Nummer bei Ihrem zuständigen OS-Team Kug/Insg/AtG in der Agentur für Arbeit).

Kug-Nummer (9-stellig)                    K12345678 (im Antrag und auf der Abrechnungsliste ist bereits "K" vorgegeben)

und zusätzlich die

Arbeitsausfall-Nummer (4 bis 7-stellig)                    AA-1 (im Antrag und auf der Abrechnungsliste ist bereits "AA-" vorgegeben)



\*S4\*

## **2.0 Ausschlussfrist**

Die genannten Antragsunterlagen sollen vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung (Betriebsrat) bis zum 15. des Folgemonats bei der Agentur für Arbeit eingereicht werden. Es gilt eine **Ausschlussfrist von 3 Monaten, das heißt der Leistungsantrag ist innerhalb dieser Frist bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk sich die Lohnstelle des Betriebes befindet**. Die Frist beginnt mit **Ablauf des Anspruchszeitraumes (Kalendermonats)**, für den die Leistungen beantragt werden.

**Eine Zusammenfassung mehrerer Kalendermonate zur Wahrung der Ausschlussfrist ist nicht möglich.** Somit endet für den Leistungsantrag Dezember die Ausschlussfrist Ende März des darauffolgenden Jahres. Für den Leistungsantrag Januar endet die Ausschlussfrist Ende April. Für Februar dann Ende Mai und für März Ende Juni. Endet die Frist von 3 Monaten an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist der Antrag auch dann noch rechtzeitig gestellt, wenn er am folgenden Werktag bei der Agentur für Arbeit eingeht. Wird der Antrag verspätet gestellt, so kann insoweit kein Saison-Kug und/oder ergänzende Leistungen gewährt werden. Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung (Betriebsrat) gestellt werden.

Zur Wahrung der Ausschlussfrist ist eine schriftliche Antragstellung ohne Verwendung des entsprechenden Vordruckes zulässig. Saison-Kug und ergänzende Leistungen werden der einzelnen Arbeitnehmerin beziehungsweise dem einzelnen Arbeitnehmer für den Anspruchszeitraum (Kalendermonat) gewährt und müssen deshalb auch für jede Arbeitnehmerin beziehungsweise jeden Arbeitnehmer im Teil Abrechnungsliste des Leistungsantrags beantragt werden. Jeder Anspruchszeitraum (Kalendermonat) muss leistungsbegründend sein, das heißt er wurde fristgerecht innerhalb der Ausschlussfrist beantragt (und es liegen die Mindesterfordernisse vor) und in der Regel als vorläufige Entscheidung nach § 328 Absatz 1 Nummer 3 SGB III ausbezahlt.

Sind einzelne Arbeitnehmende nicht aufgeführt, so ist davon auszugehen, dass für diese Arbeitnehmenden keine Leistungen beantragt werden. Die Berichtigung eines insofern unvollständigen Leistungsantrages muss als neue Antragstellung gewertet werden und kann rechtswirksam nur innerhalb der Ausschlussfrist des § 325 Absatz 3 SGB III erfolgen. Korrekturanträge und Berichtigungen können nach Ablauf der Ausschlussfrist bis zur Bindungswirkung einer endgültigen Entscheidung nach § 328 Absatz 2 oder 3 SGB III eingereicht werden, wenn für die betroffenen Arbeitnehmenden eine Antragstellung auf Saison-Kug beziehungsweise ergänzende Leistungen innerhalb der Ausschlussfrist bereits erfolgt ist.

## **3.0 Betriebsnummer und Betriebs-Konto-Nummer**

Tragen Sie bitte auf der Vorderseite des Leistungsantrages die Betriebsnummer und die Betriebs-Konto-Nummer (Umlage-Konto-Nummer) ein.

## **4.0 Erklärungen auf dem Leistungsantrag (Vordruck Kug 307)**

### **4.1 Auflösung von Arbeitszeitguthaben in der Schlechtwetterzeit**

Die Anspruchsvoraussetzung der Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls erfordert es, dass zur Vermeidung der Zahlung von Saison-Kug bestehende Arbeitszeitguthaben in der Schlechtwetterzeit aufgelöst werden. Davon ausgenommen sind Arbeitszeitguthaben, die vertraglich (durch Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung) ausschließlich zur Überbrückung von Arbeitsausfällen außerhalb der Schlechtwetterzeit bestimmt sind und 50 Stunden nicht übersteigen.

### **4.2 Auflösung von Arbeitszeitguthaben außerhalb der Schlechtwetterzeit**

Werden Arbeitszeitguthaben, die seit der letzten Schlechtwetterzeit nicht mindestens 1 Jahr bestanden haben, zu anderen Zwecken als zum Ausgleich für einen verstiegenen Monatslohn, bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall oder der Freistellung zum Zwecke der Qualifizierung außerhalb der Schlechtwetterzeit aufgelöst, gelten im Umfang der aufgelösten Arbeitszeitguthaben Arbeitsausfälle als vermeidbar. In diesen Fällen vermindert sich der Anspruch auf Saison-Kug in dem Umfang, in dem durch das Fortbestehen des Arbeitszeitguthabens Arbeitsausfälle hätten vermieden werden können.

## **5.0 Prüfung der Antragsunterlagen**

### **5.1 Prüfung der Antragsunterlagen vorrangig in den Räumen der Agentur**

Die Agentur für Arbeit ist zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen verpflichtet. Sie kann zu diesem Zweck Einsicht in die für die Lohnabrechnung maßgebenden Unterlagen nehmen, zum Beispiel in Arbeitszeitaufzeichnungen (Schichtbücher, Schichtzettel und so weiter), Fahrtenschreiber, Akkordaufzeichnungen und Ähnliches. Dies kann vor Ort im Betrieb, beim Steuerberater – nach Auswahl und Übersendung der Unterlagen in Kopie per Post – in der Agentur für Arbeit erfolgen. Bitte übersenden Sie keine Originale. Für die Übersendung der Unterlagen können Sie auch gerne den eService nutzen. Wollen Sie diesen nicht nutzen, dann steht Ihnen auch der Upload-Service zur Verfügung.



\*S5\*

## **5.2 Auszahlung der Leistungen vor Prüfung der Antragsunterlagen und vorläufige Entscheidung**

Die Leistungsanträge werden vor Auszahlung auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie Plausibilität geprüft. Die Zahlung erfolgt im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung gemäß § 328 Absatz 1 Nummer 3 SGB III und wird mit einem Leistungsbescheid bekanntgegeben.

Damit wird eine schnelle Refinanzierung der vom Arbeitgeber verauslagten Leistungen sichergestellt.

Die jeweilige Leistungsart, der Abrechnungszeitraum und der Auszahlungsbetrag ist auch dem Kontoauszug zu entnehmen.

## **5.3 Abschlussprüfung und endgültige Entscheidung**

In der Regel werden nach dem Ende der Schlechtwetterzeit die abgerechneten Bezugszeiträume bis zum Beginn der nächsten Schlechtwetterzeit abschließend geprüft. Für diese Abschlussprüfung werden von der Agentur für Arbeit ausgewählte, zu prüfende Lohn- und Arbeitszeitunterlagen (vergleiche Nummer 5.1, Satz 2) schriftlich angefordert. Die vollständige Übersendung der angeforderten Unterlagen vermeidet zeitaufwändige Rückfragen und sichert eine zügige Bearbeitung. Das Ergebnis der Abschlussprüfung führt zu einer endgültigen Entscheidung, die schriftlich mitgeteilt wird. Damit wird ein rechtssicherer Abschluss des Leistungsfalles gewährleistet.

## **5.4 Korrektur-Leistungsanträge mit Korrektur-Abrechnungslisten**

Bei der Einreichung von gegebenenfalls erforderlichen Korrektur-Leistungsanträgen mit den Korrektur-Abrechnungslisten sind die in der Kug-Abrechnungsliste aufgeführten Arbeitnehmenden in der gleichen Reihenfolge wie in der ersten Kug-Abrechnungsliste für den jeweiligen Abrechnungszeitraum aufzuführen. Arbeitnehmende, die neu für den jeweiligen Abrechnungszeitraum gegenüber der ursprünglichen Abrechnungsliste hinzukommen, sind an das Ende der Abrechnungsliste zu setzen.

**Die Arbeitnehmenden, deren Abrechnungsdaten geändert wurden und Arbeitnehmende die neu hinzugekommen sind, sind in der ersten Spalte (laufende Nummer) mit einem „K“ zu kennzeichnen.**

Besteht für einzelne Arbeitnehmende aufgrund einer Korrektur kein Anspruch mehr auf Saison-Kug, so ist in der Saison-Kug-Abrechnungsliste für diese Personen beim Soll- und Ist-Entgelt der Betrag 0,00 Euro einzutragen. Diese Personen werden dann auch nicht mehr bei der Anzahl der Kurzarbeitenden mitberücksichtigt.

Korrekturanträge und Berichtigungen können nach Ablauf der Ausschlussfrist bis zur Bindungswirkung einer endgültigen Entscheidung nach § 328 Absatz 2 oder 3 SGB III eingereicht werden, wenn für die betroffenen Arbeitnehmenden eine Antragstellung auf Saison-Kug beziehungsweise ergänzende Leistungen innerhalb der Ausschlussfrist bereits erfolgt ist, siehe hierzu auch Ziffer 2.0.

## **6.0 Verpflichtung des Arbeitgebers zur Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen**

In den Antragsvordrucken wird auf die kalendarische Darstellung verzichtet, nach der für jede einzelne Arbeitnehmerin beziehungsweise jeden einzelnen Arbeitnehmer nachvollzogen werden kann, für welchen Tag, auf welcher Baustelle und für welche Arbeiten die jeweiligen Leistungen beantragt werden. Voraussetzung für dieses vereinfachte Verfahren ist jedoch, dass diese Angaben im Betrieb entsprechend vorgehalten werden (zum Beispiel Arbeitszeitnachweise mit Hinweis auf die Art der Arbeiten/Baustelle; entsprechende Eintragungen im Arbeitszeitkonto und so weiter). Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen zu führen und diese 4 Jahre aufzubewahren, damit die Voraussetzungen für die Gewährung der jeweiligen Leistung konkret nachgewiesen werden können.

## **B. Hinweise zur Ausfüllung der Abrechnungsliste für Saison-Kug und ergänzende Leistungen (Vordruck Kug 308)**

Bitte in der Kopfzeile der Abrechnungsliste für Saison-Kug und ergänzende Leistungen die Kug-Nummer, die Arbeitsausfallnummer, den Abrechnungsmonat und die Betriebsnummer angeben. Sofern eine Korrekturabrechnungsliste erstellt wird, kreuzen Sie bitte das dafür vorgesehene Feld an.

Am Ende der Seiten sind jeweils Zeilen für den Übertrag beziehungsweise für die Endsumme vorhanden. Bitte nehmen Sie ab der Seite 2 den Übertrag von der vorherigen Seite und addieren Sie die einzelnen Beträge der jeweiligen Spalte der laufenden Seite dazu und tragen diese (End-)Summe wieder am Ende der entsprechenden Seite ein.

## **7.0 Zu Spalte 1 der Abrechnungsliste – Person laufende Nummer, kein Anspruch auf ergänzende Leistungen, Korrektur**

Die laufenden Nummern für die Personen sind bereits vorgegeben. Sofern die jeweilige Person kein Anspruch auf ergänzende Leistungen hat, kreuzen Sie bitte entsprechend die zweite Zeile an (vergleiche Nummer 9.0). Wird für die jeweilige Person eine Korrektur vorgenommen, dann kennzeichnen Sie die dritte Zeile mit einem "K" (vergleiche Nummer 5.4).



\*S6\*

## **8.0 Zu Spalte 2 – Nachname, Vorname, Versicherungsnummer, Faktor, Art der Personalveränderung, Datum der Personalveränderung**

Tragen Sie bitte die Arbeitnehmenden mit Nachnamen, Vornamen, der Versicherungsnummer und dem gegebenenfalls im Rahmen des steuerlichen Faktorverfahrens zu berücksichtigenden Faktor ein.

Um die Prüfung missbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen zu erleichtern, sind bestimmte individuelle Daten der Leistungsbeziehenden mitzuteilen. Geben Sie daher bitte die Versicherungsnummer (VSNR) der Arbeitnehmenden an.

Das optimale Faktorverfahren zur Berechnung der Lohnsteuer für Arbeitnehmerehegatten hat Auswirkungen auf die Berechnung des Saison-Kug (beziehungsweise alle Entgeldersatzleistungen). In Fällen, in denen Arbeitnehmende die Steuerklassenkombination IV/IV und das Faktorverfahren gewählt haben, ist der Faktor in Spalte 2 einzutragen und das Saison-Kug entsprechend der Vorgaben im Programmablaufplan zu berechnen. Das errechnete Saison-Kug kann nicht anhand der Kug-Tabelle (Kug 050) nachvollzogen werden.

Bei Personalveränderungen für Arbeitnehmende mit Saison-Kurzarbeit geben Sie bitte die Art der Personalveränderung und das Datum dazu an. Bitte geben Sie an, zu welchem Datum die Neueinstellung beziehungsweise der Aufhebungsvertrag geschlossen wurde oder die Kündigung ausgesprochen wurde. Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer Altersrente beantragt, so geben Sie bitte das Beantragungsdatum an. Sollten Sie im jeweiligen Anspruchszeitraum Arbeitnehmende einstellen, die im Einstellungsmonat nicht von Saison-Kurzarbeit betroffen sind und auch keinen Anspruch auf ergänzende Leistungen haben, so teilen Sie bitte die Anzahl der Einstellungen und die jeweiligen Tätigkeitsschlüssel auf einem gesonderten Blatt mit.

Wenn während des Bezugs von Saison-Kug Quarantäne behördlich angeordnet wurde, so geben Sie bitte das Datum an, ab wann die Quarantäne beginnt.

### **8.1 Einzutragende Arbeitnehmende**

a) Das sind für **Saison-Kug** Arbeitnehmende,

- die nach Beginn des Arbeitsausfalls im Betrieb eine **arbeitslosenversicherungspflichtige** Beschäftigung fortsetzen oder aus zwingenden Gründen (fügen Sie bitte einen Nachweis/eine Darlegung über die zwingenden Gründe dem Leistungsantrag bei) oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnehmen und
- deren Arbeitsverhältnis zu Beginn des jeweiligen Anspruchszeitraumes nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist.

Die Voraussetzungen zum Saison-Kug-Bezug erfüllen auch **arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmende**,

- wenn die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von Saison-Kug eintritt (das ist dann der Fall, wenn die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) oder an einem Tag, an dem dieser beginnt, erkrankt) und
- solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.

Ist die Arbeitsunfähigkeit durch das Verschulden eines Dritten eingetreten (zum Beispiel Verkehrsunfall), geben Sie bitte Namen und Anschrift der Ersatzpflichtigen beziehungsweise des Ersatzpflichtigen und der Geschädigten beziehungsweise des Geschädigten an.

Bei Arbeitnehmenden mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung, die vor dem Beginn des Anspruchszeitraums erkranken, richtet sich der Anspruch auf Krankengeld in Höhe des Saison-Kug (§ 47b Absatz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB V) gegen die zuständige Krankenkasse (Krankengeld in Höhe des Saison-Kug). In den Fällen, in denen ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht (mehr) besteht (§§ 44, 45 SGB V), richten Sie bitte den Krankengeldanspruch ebenfalls an die Krankenkasse.

b) Das sind für die **ergänzenden Leistungen MWG, ZWG** Arbeitnehmende, die umlagepflichtig sind (siehe auch Ausführungen unter **Ziffer 9.0**).

### **8.2 Für Saison-Kug nicht einzutragende Personen**

Nicht einzutragen sind versicherungsfreie Arbeitnehmende, zum Beispiel Personen

- a) die die Regelaltersgrenze im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben, und zwar ab Beginn des folgenden Monats,
- b) während der Zeit, für die ihnen eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist,
- c) in einer **unständigen Beschäftigung**, die berufsmäßig ausgeübt wird,
- d) in einer **geringfügigen Beschäftigung** im Sinne des § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV).



Weiterhin sind nicht einzutragen vom Saison-Kug-Bezug **ausgeschlossene Arbeitnehmende**, die

1. als Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer an einer **beruflichen Weiterbildungsmaßnahme Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld** beziehen, wenn diese Leistung nicht für eine neben der Beschäftigung durchgeführte Teilzeitmaßnahme gezahlt wird,
2. **Krankengeld** beziehen,
3. die eine **Altersrente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Knappschaftsausgleichleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich rechtlicher Art als Vollrente beziehen. Ist die Altersrente zwar beantragt, aber noch nicht zuerkannt, kann Saison-Kug gewährt werden.

## 9.0 Anspruch auf MWG, ZWG und SV-Beitragserstattung

Im Baugewerbe haben nur die Arbeitnehmenden Anspruch auf die ergänzenden Leistungen ZWG und MWG, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann (**Angestellte und Poliere haben daher keinen Anspruch**). Den Arbeitgebern werden die SV-Beiträge auch nur für diese umlagepflichtigen Arbeitnehmenden nach § 102 Absatz 4 SGB III erstattet. Der Anspruch auf Saison-Kug besteht jedoch grundsätzlich für alle Arbeitnehmenden.

Setzen Sie bitte daher im Kästchen unter der laufenden Nummer (Spalte 1, 2. Zeile) ein Kreuz, wenn es sich bei der in Spalte 2 einzutragenden Arbeitnehmerin um eine Angestellte beziehungsweise dem Arbeitnehmer um einen Angestellten oder Polier handelt, für die beziehungsweise den MWG und ZWG sowie gegebenenfalls eine SV-Beitragserstattung nicht geleistet werden kann.

## 10.0 Zu Spalte 3 – Umfang des Arbeitsausfalls

### 10.1 Anzahl der S-Kug-Ausfallstunden

Geben Sie hier für jede Arbeitnehmerin beziehungsweise jeden Arbeitnehmer die Anzahl der Ausfallstunden im Kalendermonat an, für die ein Anspruch auf Saison-Kug besteht. Beachten Sie bitte, dass für Zeiten, in denen die Arbeit aus anderen als aus witterungsbedingten/wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis ausfällt (zum Beispiel Tage des bezahlten und unbezahlten Urlaubs, für Wochenfeiertage und so weiter), kein Anspruch auf Saison-Kug besteht. Gleichtes gilt für Zeiten, für die die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer Arbeitsentgelt bezieht oder beanspruchen kann.

**Beispiel:** (Kalenderdaten beziehen sich nicht auf das aktuelle Jahr)

Anspruchszeitraum Februar; bei dem Arbeitnehmer Kurz, Kurt fällt in der Zeit vom 3. bis 13. Februar (2 Wochen à 38 Stunden) die Arbeit ganz aus.

„Vordruck Abrechnungsliste“

## Abrechnungsliste für Saison-Kurzarbeitergeld (S-Kug) und ergänzende Leistungen Anlage zum Leistungsantrag

Kug-Nummer K 73500909		Arbeitsausfallnummer AA- 1		Abrechnungsmonat (MM.JJJJ) MM.JJJJ		Betriebsnummer 12345678							Korrekturabrechnungsliste
Spalte 1 Person Ifd. Nr.  Kein Anspruch auf ergänzende Leistungen  Korrektur	Spalte 2 Nachname, Vorname  Versicherungsnummer  Art der Personalveränderung Neueinstellung, Aufhebungsvertrag, Kündigung ausgesprochen, Altersrente beantragt, Quarantäne  Datum der Personalveränderung ab/am/seit (TT.MM.JJJJ)	Spalte 3 Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl der S-Kug-Ausfallstunden  Faktor	Spalte 4 Mehr- aufwands- Wintergeld Stunden: Anzahl der Arbeitsstunden  Anzahl der Krankengeldstunden	Spalte 5 Zuschuss- Wintergeld in Euro (ungerundet)  Stunden: Ausfallstunden, Ausgleich durch Arbeitszeitguthaben	Spalte 6 Soll-Entgelt in Euro (ungerundet)  Betrag: Arbeitsstunden x 1,00 Euro	Spalte 7 Ist-Entgelt in Euro (ungerundet)  Betrag: Ausfallstunden x 2,50 Euro	Spalte 8 Lohnsteuer- Klasse  Leistungssatz	Spalte 9 Rechnerischer Leistungssatz Soll-Entgelt	Spalte 10 Rechnerischer Leistungssatz Ist-Entgelt	Spalte 11 Durch- schnittliche Leistung pro Stunde	Spalte 12 Kassen- individueller Zusatzbeitrag in Prozent	Spalte 13 Auszuhaltendes S-Kug in Euro  Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung (SV-Erstattung) aufgrund Umlage in Euro	
	Kurz, Kurt 18280964K527	76,00											
<input type="checkbox"/>													
<input type="checkbox"/>		76,00											



\*S8\*

## **10.2 Bezug von mehreren Entgeltersatzleistungen in einem Anspruchszeitraum**

Wenn im Anspruchszeitraum neben dem Saison-Kug **auch Krankengeld** in Höhe des Saison-Kug (vergleiche Nummer 8.1) angefallen ist, sind die Leistungen anteilig entsprechend dem Umfang des Arbeitsausfalls, der auf die einzelnen Sozialleistungen entfällt, zu berechnen. In diesen Fällen ist zunächst die Höhe aller im Anspruchszeitraum angefallenen Leistungen zu ermitteln und dann eine Aufteilung nach dem Umfang des Arbeitsausfalls vorzunehmen, der auf jede der einzelnen Leistungen entfällt. Es ist deshalb erforderlich, in der Spalte 3 die auf die einzelnen Lohnersatzleistungen entfallenen Stunden und die Gesamtstundenzahl anzugeben. Die Eintragungen dienen insoweit der Ermittlung der durchschnittlichen Leistung pro Stunde (vergleiche Nummer 17.0).

**Es wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Krankengeld-Stunden in den Abrechnungslisten keine Antragstellung auf diese Leistung darstellt;** hierdurch soll lediglich die Abrechnung des Saison-Kug beim Bezug mehrerer gleich zu bemessender Leistungen erleichtert werden. Der Leistungsanspruch ist gegenüber der zuständigen Krankenkasse geltend zu machen.

## **11.0 Zu Spalte 4 – Mehraufwands-Wintergeld (MWG)**

Für alle Bereiche des Baugewerbes wird an Arbeitnehmende, die auf einem witterungsbedingten Arbeitsplatz beschäftigt sind, für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis Ende Februar geleistete Arbeitsstunde (Höchstgrenze im Dezember 90 Stunden und im Januar und Februar 180 Stunden) MWG in Höhe von 1,00 Euro geleistet.

Die anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden müssen nicht tatsächlich auf einem witterungsbedingten Arbeitsplatz tätig sein. Es reicht aus, wenn sie nach dem Arbeitsvertrag verpflichtet sind, auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz tätig zu werden. Witterungsabhängig ist der Arbeitsplatz einer Arbeitnehmerin beziehungsweise eines Arbeitnehmers in der Regel dann, wenn dieser im Baustellenbereich liegt. Hierzu gehören zum Beispiel auch die Arbeitsplätze von Kranfahrerinnen beziehungsweise Kranführern, Maschinistinnen beziehungsweise Maschinisten und LKW-Fahrerinnen beziehungsweise -Fahrern.

Tragen Sie bitte in der Spalte 4 – obere Zeile – die Anzahl der von den Arbeitnehmenden geleisteten Arbeitsstunden bis zu der genannten Höchstgrenze ein und multiplizieren Sie diese mit 1,00 Euro. Die Summe ist in Spalte 4 – untere Zeile einzutragen.

Zu den geleisteten Arbeitsstunden zählen auch Zeiten

- a) von ganz oder teilweise freigestellten Betriebsratsmitgliedern, sofern das betreffende Betriebsratmitglied ohne diese Freistellung Anspruch auf MWG gehabt hätte;
- b) der Teilnahme von Arbeitnehmenden an einer Betriebs- beziehungsweise Abteilungsversammlung (§ 43 Betriebsverfassungsgesetz - BetrVG);
- c) der Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgang für Kranfahrerinnen beziehungsweise Kranführer, Maschinistinnen beziehungsweise Maschinisten und so weiter), wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt;
- d) des Berufsschulbesuches, wenn die beziehungsweise der Jugendliche als Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer beschäftigt ist;
- e) eines Ausbildungslehrganges als Sicherheitsbeauftragte beziehungsweise Sicherheitsbeauftragter für Unfallverhütung, wenn für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen das Arbeitsentgelt fortgezahlt wird;
- f) der Freistellung zu arbeitsmedizinischen Untersuchungen, wenn der Arbeitgeber aufgrund von zum Beispiel Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet ist, für deren Dauer das Arbeitsentgelt fortzuzahlen;
- g) für Stunden der Teilnahme an einem Lehrgang für Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen (§ 179 Absatz 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX).

**Nicht zu berücksichtigen sind Stunden, für die Lohnanspruch ohne Arbeitsleistung besteht, wie zum Beispiel bezahlter Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle und so weiter.**



## 12.0 Zu Spalte 5 der Abrechnungsliste – Zuschuss-Wintergeld (ZWG)

Arbeitnehmende haben in der Schlechtwetterzeit Anspruch auf ZWG, wenn durch die Auflösung von Arbeitszeitguthaben die Inanspruchnahme des Saison-Kug vermieden wird. Das ZWG beträgt 2,50 Euro je Stunde.

Tragen Sie bitte in Spalte 5 – obere Zeile – die Zahl der Ausfallstunden ein, die die einzelne Arbeitnehmerin beziehungsweise der einzelne Arbeitnehmer aus dem Arbeitszeitkonto zur Vermeidung von Saison-Kug eingebracht hat und multiplizieren Sie die Ausfallstunden mit der Höhe des ZWG je Ausfallstunde. Das Ergebnis tragen Sie bitte in Spalte 5 – untere Zeile – ein.

## Abrechnungsliste für Saison-Kurzarbeitergeld (S-Kug) und ergänzende Leistungen

### Anlage zum Leistungsantrag

Kug-Nummer K 73500909		Arbeitsausfallnummer AA- 1		Abrechnungsmonat (MM.JJJJ) MM.JJJJ		Betriebsnummer 12345678		<input type="checkbox"/> Korrekturabrechnungsliste				
Spalte 1 Person lfd. Nr.	Spalte 2 Nachname, Vorname	Spalte 3 Umfang des Arbeitsausfalls	Spalte 4 Mehr- aufwands- Wintergeld Stunden:	Spalte 5 Zuschuss- Wintergeld Stunden: Anzahl der Ausfall- stunden Auszug durch Arbeitszeit- guthaben	Spalte 6 Soll-Entgelt in Euro (ungerundet)	Spalte 7 Ist-Entgelt in Euro (ungerundet)	Spalte 8 Lohnsteuer- klasse	Spalte 9 Rechnerischer Leistungssatz Soll-Entgelt	Spalte 10 Rechnerischer Leistungssatz Ist-Entgelt	Spalte 11 Durch- schnittliche Leistung pro Stunde	Spalte 12 Kassen- individueller Zusatzbeitrag in Prozent	Spalte 13 Auszuhaltendes S-Kug in Euro
Kein Anspruch auf ergänzende Leistungen	Versicherungsnummer  Faktor	Anzahl der S-Kug-Ausfall- stunden	Anzahl der Arbeits- stunden	Anzahl der Arbeits- stunden Auszug durch Arbeitszeit- guthaben								
Korrektur	Art der Personalveränderung Neueinstellung, Aufhebungsvertrag, Kündigung ausgesprochen, Altersrente beantragt, Quarantäne	Anzahl der Krankengeld- stunden	Stunden insgesamt	Betrag: Arbeits- stunden x 1,00 Euro	Betrag: Ausfall- stunden x 2,50 Euro							
1	Kurz, Kurt  18280964K527			96,00  96,00	80,00  200,00							

## 13.0 Zu Spalte 6 – Soll-Entgelt

Für die Berechnung des Saison-Kug ist der pauschalisierte Nettoentgeltausfall maßgebend, der aus den zum Saison-Kug-Bezug berechtigenden Gründen (§ 106 Absatz 1 SGB III) eintritt.

Zur Ermittlung des Entgeltausfalls sind 5 Teilschritte erforderlich:

1. Feststellung des Soll-Entgeltes,
2. Feststellung des Ist-Entgeltes,
3. Feststellung der Leistungsgruppe und des Leistungssatzes.
4. Ermittlung der rechnerischen Leistungssätze, die aus den pauschalisierten Nettoentgelten für das Soll-Entgelt und für das Ist-Entgelt nach den Leistungssätzen 1 und 2 errechnet wurden und in der Tabelle zur Berechnung des Kug abgedruckt sind (vergleiche jedoch Nummer 8.1 und 8.2).
5. Ermittlung des Unterschiedsbetrages zwischen den aus der Tabelle abgelesenen rechnerischen Leistungssätzen für das Soll-Entgelt und für das Ist-Entgelt. Das Ergebnis stellt das Saison-Kug dar (vergleiche jedoch Nummer 8.1 und 8.2).

**Soll-Entgelt** ist das Bruttoarbeitsentgelt (einschließlich der Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Urlaub), das die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall **vermindert um das Entgelt für Mehrarbeit** in dem Anspruchszeitraum (Kalendermonat) bei Vollarbeit erzielt hätte, soweit dieser Verdienst beitragspflichtige Einnahme im Sinne des SGB III (§§ 342 ff.) ist und als Entgelt im Sinne der Sozialversicherung anzusehen ist.

Zulagen oder sonstige Leistungen (zum Beispiel vermögenswirksame Leistungen, Stellenzulagen und so weiter) sind zu berücksichtigen. Sachbezüge sind mit dem Wert zu berücksichtigen, der sich aus der Sachbezugsverordnung ergibt.

**Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht zu berücksichtigen (§ 106 Absatz 1 Satz 4 SGB III).**

Bei der Ermittlung des Soll-Entgelts im Referenzzeitraum bleiben kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung Entgelte für Mehrarbeit außer Betracht. Als Entgelte für Mehrarbeit sind alle Entgelte anzusehen, mit denen eine Arbeitsleistung über die regelmäßige betriebsübliche Arbeitszeit (Überstunden) hinaus abgegolten wird. Es umfasst sowohl die entgeltliche Abgeltung der Arbeitsleistung selbst (zum Beispiel Stundenlohn) als auch den daneben gezahlten Zuschlag (Überstundenzuschlag). Die Zuschläge können auch in Form einer pauschalierten Abgeltung geleistet werden. „Zuschläge“ für Überstunden, die nicht für die tatsächlich geleistete Mehrarbeit im Anspruchszeitraum gezahlt werden, sondern zum Beispiel in der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder im Urlaubsentgelt enthalten sind, sind bei der Ermittlung des Soll-Entgeltes zu berücksichtigen. Die Bemessung des Saison-Kug ist jedoch wegen des entgelt- (nicht zeit-)bezogenen Charakters des Ausfalls nicht an die tarifliche Arbeitszeit gebunden.



\*S10\*

Bei der Berechnung der Nettoentgeldifferenz nach § 106 Absatz 1 SGB III bleiben **kollektivrechtliche Beschäftigungssicherungsvereinbarungen**, die eine vorübergehende Änderung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit vorsahen, dann außer Betracht, wenn diese binnen Jahresfrist vor Einführung der Kurzarbeit umgesetzt wurden.

Einzutragen ist daher das Bruttoarbeitsentgelt, das die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer ohne witterungsbedingten Arbeitsausfall und/oder Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Ursachen im jeweiligen Kalendermonat ohne Mehrarbeit erzielt hätte, aber **nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung** (Werte für 2025 bundesweit: monatlich 8.050,00 Euro).

Ist in **Ausnahmefällen** eine Feststellung des Soll-Entgelts wegen der Besonderheiten der Entgeltvereinbarung **nicht mit hinreichender Sicherheit** möglich, sieht das Gesetz eine besondere Berechnungsmethode vor (vergleiche Nummer 13.6).

### 13.1 Monatslohn

Bei Arbeitnehmenden, die ein gleichbleibendes Monatseinkommen erhalten, ist der Monatslohn einzutragen (zum Beispiel im Fall der „betrieblichen Arbeitszeitflexibilisierung“ nach dem BRTV Bau). Zulagen oder sonstige Leistungen zum Monatslohn sind zu berücksichtigen. Soweit zum Monatslohn Entgelt für Mehrarbeit gezahlt wird, bleibt dieses Entgelt außer Betracht. Wenn die zum Monatslohn gewährten Zulagen in gleichbleibender Höhe gewährt werden, ist für die gesamte Schlechtwetterzeit von einem gleichbleibenden Soll-Entgelt auszugehen.

**Beispiel:** (Kalenderdaten beziehen sich nicht auf das aktuelle Jahr)

Arbeitnehmende im Betrieb des Baugewerbes mit flexibilisierter Arbeitszeit, vereinbarte tägliche Arbeitszeit 8 Stunden. Anspruchszeitraum Februar.

Arbeitsausfall 10 Tage = 80 Stunden. Tariflicher Monatslohn =  $15,00 \text{ Euro} \times 164 \text{ Stunden} = 2.460,00 \text{ Euro}$  = **Soll-Entgelt**

## Abrechnungsliste für Saison-Kurzarbeitergeld (S-Kug) und ergänzende Leistungen

### Anlage zum Leistungsantrag

Kug-Nummer	Arbeitsausfallnummer	Abrechnungsmonat (MM.JJJJ)	Betriebsnummer	Korrekturabrechnungsliste	
K 73500909	AA- 1	MM.JJJJ	12345678		
Spalte 1 Person fd. Nr.	Spalte 2 Nachname, Vorname	Spalte 3 Umfang des Arbeitsausfalls	Spalte 4 Mehr- aufwands- Wintergeld Stunden:	Spalte 5 Zuschuss- Wintergeld Stunden: Anzahl der Arbeits- stunden	Spalte 6 Soll-Entgelt in Euro (ungerundet)
Kein Anspruch auf ergänzende Leistungen	Versicherungsnummer	Anzahl der S-Kug-Ausfall- stunden			Spalte 7 Ist-Entgelt in Euro (ungerundet)
Korrektur	Faktor	Anzahl der Krankengeld- stunden			Spalte 8 Lohnsteuer- klasse
	Art der Personalveränderung Neueinstellung, Aufhebungsvertrag, Kündigung ausgesprochen, Altersrente beantragt, Quarantäne				Spalte 9 Rechnerischer Leistungssatz Soll-Entgelt
	Datum der Personalveränderung ab/am/seit (TT.MM.JJJJ)				Spalte 10 Rechnerischer Leistungssatz Ist-Entgelt
					Spalte 11 Durch- schnittliche Leistung pro Stunde
					Spalte 12 Kassen- individueller Zusatzzbetrag in Prozent
					Spalte 13 Auszuhaltendes S-Kug in Euro
					Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung (SV-Erstattung) aufgrund Umlage in Euro
1	Kurz, Kurt	80,00			
	18280964K527				
			2.460,00		
		80,00			

### 13.2 Stundenlohn

Für die im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmenden ist das Soll-Entgelt zu ermitteln, indem der Stundenlohn mit den im jeweiligen Monat – ohne witterungsbedingten Arbeitsausfall – zu leistenden Arbeitsstunden multipliziert werden. Diesem Entgelt hinzuzurechnen sind die beitragspflichtigen Lohnbestandteile (zum Beispiel Erschwerniszuschläge, Leistungszulagen), die im Kalendermonat normalerweise angefallen wären.

### 13.3 Leistungs- oder Akkordlohn

Wenn im aktuellen Anspruchszeitraum Leistungslohn erzielt wird, kann das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt (Arbeitsentgelt und Akkordschnitt sowie die dazugehörigen Zuschläge) durch die dafür aufgewandte Arbeitszeit dividiert und in einen durchschnittlichen Stundenentgeltwert umgewandelt werden. Das Ist-Entgelt (vermindert um Mehrarbeit) wird um die Zahl von Stunden mit dem durchschnittlichen Stundenentgeltwert aufgefüllt, bis die Solarbeitsstunden des Monats erreicht sind oder – im Fall des Monatlohns nach dem BRTV Bau – bis zur Grenze von 164 Stunden.

Diese Berechnungsmethode bietet den Vorteil, dass sämtliche im Baubereich in ihrer Höhe variablen Entgelte (zum Beispiel Entgeltfortzahlung bei Urlaub beziehungsweise Krankheit, Lohnausgleich, Auslösung) sowohl im Ist- als auch im Soll-Entgelt korrekt einbezogen sind und keiner „Umrechnung“ bedürfen. **Es ist zu beachten, dass das Entgelt für Mehrarbeit (einschließlich Zuschläge) nur im Ist-Entgelt verbleibt.**



\*S11\*

Kann das Soll-Entgelt aus dem aktuellen Abrechnungszeitraum ermittelt werden, ist dieser Berechnungsmethode der Vorzug zu geben. Würde diese Betrachtung jedoch dazu führen, dass dadurch die Leistungsbemessung nicht auf dem in der Vergangenheit erzielten Entgeltniveau basiert, ist die nachfolgend genannte (3-Monats)-Berechnung durchzuführen (vergleiche Nummer 13.6).

#### **13.4 Bauspezifische Entgelte**

Zur Behandlung von Urlaubsentgelt, Auslösungen vergleiche Nummer 14.5.

Bei tarifvertraglicher Regelung, dass der 24.12. und beziehungsweise oder 31.12. arbeitsfrei ohne Lohnanspruch sind beziehungsweise ist und dieser Entgeltausfall nicht durch die Gewährung von Urlaub oder durch Einbringung von Arbeitszeitguthaben ausgeglichen wird, werden diese Tage beziehungsweise wird dieser Tag ohne Entgeltanspruch nicht im Soll-Entgelt und Ist-Entgelt berücksichtigt.

#### **13.5 Tarifliche Zusatzrente**

Soweit ein Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung einer tariflichen Zusatzrente im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vereinbart wurde, ist dieser Entgeltbestandteil nur dann in die Saison-Kug-Leistungsbemessung einzubeziehen, wenn es sich hierbei um sozialversicherungspflichtiges Entgelt handelt. Ob dies der Fall ist, hängt von der gewählten Anlageform ab.

#### **13.6 Soll-Entgelt kann nicht hinreichend bestimmt werden**

Kann das Sollarbeitsentgelt in Ausnahmefällen (zum Beispiel bei Arbeitnehmenden, deren variable Zulagen oder Zuschläge im Kalendermonat nicht bekannt sind) nicht hinreichend bestimmt werden, so kann das Entgelt, das die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer in den letzten 3 abgerechneten Kalendermonaten vor dem ersten das Saison-Kug auslösenden Arbeitsausfall – vermindert um Entgelt für Mehrarbeit – durchschnittlich erzielt hat, für die Feststellung des Soll-Entgeltes maßgebend sein. Bei der Ermittlung der Arbeitsentgelte der 3 Kalendermonate gelten die Ausführungen unter Nummer 13.0. Das gesamte in dem Referenzzeitraum zu berücksichtigende Arbeitsentgelt muss bei demselben Arbeitgeber erzielt worden sein.

Das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt (ohne das Entgelt für Mehrarbeit) wird ermittelt, indem das gesamte in den 3 Kalendermonaten erzielte Arbeitsentgelt durch 3 dividiert wird. Das danach ermittelte monatliche Soll-Entgelt wird für die gesamte Schlechtwetterzeit zugrunde gelegt, es sei denn, es treten Änderungen der Berechnungsgrundlage des Lohnes ein (zum Beispiel Lohnerhöhung).

#### **13.7 Abgerechneter Lohnabrechnungszeitraum**

Ein **Lohnabrechnungszeitraum** ist abgerechnet und das Arbeitsentgelt erzielt, wenn es der Arbeitnehmerin beziehungsweise dem Arbeitnehmer zugeflossen ist oder es aufgrund der erfolgten Abrechnung nur noch des technischen Überweisungsvorganges bedarf, damit die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer über das Entgelt verfügen kann. Das muss vor Beginn des Arbeitsausfalls der Fall sein.

#### **13.8 In den Referenzzeitraum einzubeziehende Kalendermonate**

Ein Kalendermonat ist in den Referenzzeitraum einzubeziehen, wenn in diesem Monat für mindestens 10 Tage Arbeitsentgelt bezogen wurde. Andernfalls ist dieser Kalendermonat in den Referenzzeitraum nicht einzubeziehen. Der Referenzzeitraum verkürzt sich dadurch entsprechend. Wenn nicht in mindestens einem Kalendermonat im Referenzzeitraum für **mindestens 10 Tage Arbeitsentgelt** erzielt worden ist, ist nach Nummer 13.10 zu verfahren.

#### **13.9 Tage im Referenzzeitraum, an denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde**

Tage des in den Referenzzeitraum einzubehorenden Kalendermonats, an denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde (zum Beispiel unbezahlter Urlaub, Bummeltage, Tage, für die eine Entgeltersatzleistung gewährt wurde), sind mit dem Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, das die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer ohne diese Gründe erzielt hätte. In diesen Fällen ist das in dem betreffenden Kalendermonat erzielte Arbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Wegen des dadurch entstehenden Aufwandes bestehen keine Bedenken, wenn dieses Arbeitsentgelt ermittelt wird, indem das im Kalendermonat erzielte Arbeitsentgelt durch die Zahl der Tage dividiert wird, für die es gezahlt wurde. Das Ergebnis ist dann mit der Zahl der Arbeits-(Entgelt-)tage des jeweiligen Kalendermonats zu multiplizieren.

#### **13.10 Soll-Entgelt einer vergleichbaren Arbeitnehmerin beziehungsweise eines vergleichbaren Arbeitnehmers**

Ist eine Berechnung des Soll-Entgelts aus dem Referenzzeitraum von 3 Kalendermonaten nicht möglich, ist das durchschnittliche Soll-Entgelt einer vergleichbaren Arbeitnehmerin beziehungsweise eines vergleichbaren Arbeitnehmers zugrunde zu legen. Von dieser Regelung werden zum Beispiel Arbeitnehmende erfasst, die während der Schlechtwetterzeit eine Beschäftigung im Betrieb aufnehmen (zum Beispiel bei Übernahme von Ausgebildeten) und bei denen weder ein



\*S12\*

Soll-Entgelt nach Nummer 13.0 bis 13.4 festgestellt werden kann, noch ein Rückgriff auf ein im Referenzzeitraum erzieltes Arbeitsentgelt (Nummer 13.6) möglich ist. Die Regelung gilt auch für den Fall, dass in keinem Kalendermonat des Referenzzeitraumes für mindestens 10 Tage Arbeitsentgelt bezogen wurde (Nummer 13.8).

### 13.11 Teillohnzeiträume

Wird in einem Anspruchszeitraum das Arbeitsentgelt nur für einen Teillohnzeitraum gezahlt (zum Beispiel wegen Beendigung oder Beginn des Arbeitsverhältnisses), ist als Soll-Entgelt das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im gesamten Abrechnungszeitraum erzielt hätte (also ohne Berücksichtigung der Entgeltminderung). Zum Ist-Entgelt vergleiche Nummer 14.1.

### 13.12 Änderungen der Berechnungsgrundlage des Arbeitsentgelts

Änderungen der Grundlage für die Berechnung des Arbeitsentgeltes sind zu berücksichtigen, wenn sie auch während der Schlechtwetterzeit wirksam werden. Dies gilt für Änderungen der Berechnungsgrundlage des Arbeitsentgeltes sowohl aus persönlichen Gründen (zum Beispiel Änderung der Arbeitszeit) als auch bei einer Änderung des Arbeitsentgeltes bei einer Lohnerhöhung. Rückwirkende Änderungen der Berechnungsgrundlage des Arbeitsentgeltes (zum Beispiel rückwirkende Entgelterhöhungen) können bei bereits abgerechneten Anspruchszeiträumen dann berücksichtigt werden, wenn die Entscheidung der Agentur für Arbeit noch nicht bindend geworden ist. Eine Änderung der Berechnungsgrundlage des Arbeitsentgeltes wird vom Beginn des Zeitpunktes an berücksichtigt, ab dem sie wirksam wird.

## 14.0 Zu Spalte 7 – Ist-Entgelt

Ist-Entgelt ist das im jeweiligen Anspruchszeitraum tatsächlich erzielte gesamte beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt (einschließlich der Entgelte für Mehrarbeit) der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers, zuzüglich aller ihr beziehungsweise ihm zustehenden Entgeltanteile (zum Beispiel vermögenswirksame Leistungen, Stellenzulagen und so weiter). Dem tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt sind daher auch die nicht gezahlten (zum Beispiel Mehrarbeitszuschläge) beziehungsweise die gezahlten, nur auf die Mehrarbeit entfallenden, Entgeltanteile hinzuzurechnen, auf die die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat. Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte bleiben außer Betracht (vergleiche Nummer 13.0).

**Beispiel:** (Kalenderdaten beziehen sich nicht auf das aktuelle Jahr)

Arbeitnehmer im Betrieb des Baugewerbes mit **flexibilisierter Arbeitszeit**, vereinbarte tägliche Arbeitszeit 8 Stunden.

Anspruchszeitraum Februar Arbeitsausfall 10 Tage = 80 Stunden, an 10 Tagen (= 80 Stunden) wurde gearbeitet.

Tariflicher Monatslohn = 15,00 Euro × 164 Stunden = 2.460,00 Euro = Soll-Entgelt,

verminderter Monatslohn = 2.460,00 Euro /. 80 Ausfallstunden × 15,00 Euro (1.200,00 Euro) = 1.260,00 Euro = **Ist-Entgelt**.

## Abrechnungsliste für Saison-Kurzarbeitergeld (S-Kug) und ergänzende Leistungen

### Anlage zum Leistungsantrag

Kug-Nummer		Arbeitsausfallnummer		Abrechnungsmonat (MM.JJJJ)		Betriebsnummer						Korrekturabrechnungsliste
K 73500909	AA- 1			MM.JJJJ		12345678						
Spalte 1 Person lfd. Nr.	Spalte 2 Nachname, Vorname	Spalte 3 Umfang des Arbeitsausfalls	Spalte 4 Mehr- aufwands- Wintergeld	Spalte 5 Zuschuss- Wintergeld	Spalte 6 Soll-Entgelt in Euro (ungerundet)	Spalte 7 Ist-Entgelt in Euro (ungerundet)	Spalte 8 Lohnsteuer- Klasse	Spalte 9 Rechnerischer Leistungssatz Soll-Entgelt	Spalte 10 Rechnerischer Leistungssatz Ist-Entgelt	Spalte 11 Durch- schnittliche Leistung pro Stunde	Spalte 12 Kassen- individueller Zusatzbeitrag in Prozent	Spalte 13 Auszuhaltendes S-Kug in Euro
Kein Anspruch auf ergänzende Leistungen	Versicherungsnummer	Anzahl der S-Kug-Ausfall- stunden	Anzahl der Arbeits- stunden Stunden: Anzahl der Arbeits- stunden	Ausfall- stunden, Ausgleich durch Arbeitszeit- guthaben								Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung (SV-Erstattung) aufgrund Umlage in Euro
Korrektur	Faktor  Art der Personalveränderung Neueinstellung, Aufstellungsvertrag, Kündigung ausgesprochen, Altserrente beantragt, Quarantäne  Datum der Personalveränderung ab/am/seit (TT.MM.JJJJ)	Anzahl der Krankengeld- stunden	Betrag: Arbeits- stunden Insgesamt	Betrag: Arbeits- stunden x 1,00 Euro	Betrag: Ausfall- stunden x 2,50 Euro							
1	Kurz, Kurt 18280964K527	80,00										
					2.460,00	1.260,00						
		80,00										

### 14.1 Erhöhung des Ist-Entgelts, wenn das Arbeitsentgelt aus anderen Gründen gemindert ist; Teillohnzeitraum

Da das Saison-Kug nur den Entgeltausfall ausgleichen soll, der infolge der zum Saison-Kug-Bezug berechtigenden genannten Gründe eintritt, ist das Ist-Entgelt um den Betrag zu erhöhen, um den das Arbeitsentgelt aus anderen als diesen Gründen gemindert ist (zum Beispiel unbezahlte Fehlzeiten, Krankengeld nach den §§ 44 und 45 SGB V). Dies gilt nicht in Fällen der kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarung (vergleiche Nummer 13.0). Gleches gilt, wenn



\*S13\*

in einem Anspruchszeitraum das Arbeitsentgelt nur für einen Teilmonat gezahlt wird (zum Beispiel wegen Beendigung oder Beginn des Arbeitsverhältnisses). Das Ist-Entgelt ist in diesen Fällen um den Betrag zu erhöhen, um den wegen der Beschäftigung für den Teilmonat das Entgelt vermindert wurde.

Das Ist-Entgelt ist auch in den Fällen entsprechend zu erhöhen, in denen die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer während des Anspruchszeitraums Krankengeld (§§ 44, 45 SGB V) erhält. Das Ist-Entgelt dieser Personen ist so zu berechnen, als hätte eine Arbeitsunfähigkeit im Anspruchszeitraum nicht vorgelegen. Bei dieser fiktiven Berechnungsweise sind auch die zusätzlich zum Entgelt zu leistenden Zuschläge oder Zulagen zu berücksichtigen, die im Falle einer Arbeitsleistung zum Arbeitsentgelt gezahlt worden wären.

**Dies gilt nicht für die Krankengeld-Zahlung in Höhe des Kug nach § 47b Absatz 5 SGB V.**

## **14.2 Gekündigte Arbeitnehmende / Aufhebungsvertrag**

Arbeitnehmende, deren Arbeitsverhältnis gekündigt oder aufgehoben ist, kann kein Saison-Kug gewährt werden (vergleiche auch Nummer 8.1). Da eine Kündigung nur wirksam ist, wenn sie schriftlich erfolgt (§ 623 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) und der Arbeitnehmerin beziehungsweise dem Arbeitnehmer zugegangen ist (§ 130 Absatz 1 BGB), entfällt der Anspruch auf Saison-Kug bei

- **Übergabe** des Kündigungsschreibens – mit dem darauffolgenden Tag
- **Zusendung** des Kündigungsschreibens durch Brief – 4 Tage, nach der Absendung des Kündigungsschreibens (Tag der Absendung wird nicht mitgerechnet)
- **Abschluss** des Aufhebungsvertrages – mit dem Tag nach Abschluss des Aufhebungsvertrages.

Wird in der Kündigungsfrist ein verminderter Arbeitsentgelt gezahlt, ist das Ist-Entgelt um das Arbeitsentgelt zu erhöhen, um das es vermindert wurde.

## **14.3 Entgeltzahlung an Feiertagen**

Im Bereich des Bauhauptgewerbes ist der Lohnausfall für gesetzliche Wochenfeiertage

- infolge zwingender Witterungsgründe (ganzjährig) oder
- in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit aus wirtschaftlichen Gründen

in voller Höhe zu vergüten (§ 4 Ziffer 6.1 Absatz 2 BRTV-Bau).

Für Feiertage besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Saison-Kug, da ein Entgeltfortzahlungsanspruch vorliegt. Sofern aufgrund einer tarif- oder arbeitsrechtlichen Regelung das Arbeitsentgelt für den Feiertag in Höhe des Saison-Kug gezahlt wird, wird dieses Entgelt nicht von der Agentur für Arbeit erstattet. In diesem Fall muss bei der Beantragung des Saison-Kug in der Abrechnungsliste für den Feiertag beim Soll- und Ist-Entgelt das Arbeitsentgelt in voller Höhe berücksichtigt werden.

**Ausnahme:** Wird in einem Betrieb üblicherweise an Feiertagen gearbeitet, kann für Feiertage eine Zahlung des Saison-Kug erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter an diesem Feiertag auf Grundlage eines Arbeits- oder Dienstplans zur Arbeit vorgesehen war.

## **14.4 Erhöhung des Ist-Entgelts durch Einkommen aus einer Nebentätigkeit**

Erzielt die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer für Zeiten des Arbeitsausfalls ein **Entgelt aus einer anderen während des Bezuges von Saison-Kug aufgenommenen Beschäftigung**, selbständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige beziehungsweise mithelfender Familienangehöriger, ist das Ist-Entgelt um dieses Entgelt zu erhöhen. Das erzielte und aufgrund einer Nebeneinkommensbescheinigung nachgewiesene Entgelt ist in voller Höhe, das heißt ohne gesetzliche Abzüge, dem Ist-Entgelt hinzuzurechnen. Das gilt auch dann, wenn das Entgelt „brutto wie netto“ gezahlt wird.

Das Arbeitseinkommen aus einer vor Beginn der Kurzarbeit aufgenommenen Nebentätigkeit bleibt dagegen anrechnungsfrei.

Die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über die Höhe des **Nebeneinkommens** einen **schriftlichen Nachweis** zu führen. Fügen Sie bitte diesen Nachweis dem Leistungsantrag bei.

Das anzurechnende Einkommen aus einer während des Bezugs auf Saison-Kug aufgenommener **selbständiger Tätigkeit** bestimmt sich aus dem Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben. Es sind zuerst die Betriebseinnahmen zu ermitteln. Hiervon sind tatsächlich geleistete Ausgaben abzusetzen. Die Differenz aus Betriebseinnahmen und tatsächlich geleisteten Ausgaben stellt das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit dar. Das erzielte Einkommen ist voll anzurechnen.



\*S14\*

## **14.5 Urlaubsentgelt, Auslösungen**

Urlaubsentgelt ist generell, Auslösungen sind nur teilweise steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkommen und daher bei der Bemessung des Saison-Kug zu berücksichtigen. Das nach einem besonderen Berechnungsmodus ermittelte Urlaubsentgelt wird – um gegebenenfalls zusätzlich gezahltes Urlaubsgeld (einmalige Zahlung) gemindert – in der tatsächlich angefallenen Höhe sowohl in das Soll-, als auch in das Ist-Entgelt einbezogen.

## **14.6 Erhöhung des Ist-Entgelts bei nicht zweckentsprechender Auszahlung von Arbeitszeitguthaben**

Zweckentfremdet außerhalb der Schlechtwetterzeit aufgelöstes und ausgezahltes Arbeitszeitguthaben führt zu einer Verminderung des Saison-Kug in dem Umfang der aufgelösten Guthabenstunden, soweit diese nicht mindestens 1 Jahr bestanden haben. Es muss daher zunächst festgestellt werden, in welchem Umfang das Arbeitszeitguthaben mindestens 1 Jahr bestanden hat.

**Beispiel:** Im Juli 2025 wurde ein Arbeitszeitguthaben von 55 Stunden ausgezahlt. In dem Zeitraum von Juli 2024 bis Juni 2025 betrug der niedrigste Stand des Arbeitszeitkontos 15 Stunden, das heißt dieses Guthaben ist insoweit geschützt. Lediglich 40 Stunden wirken sich vermindernd bei der Bemessung des Saison-Kug aus. Der Grundtariflohn der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers beträgt  $15,00 \text{ Euro} \times 40 \text{ Stunden} = 600,00 \text{ Euro}$ . Um diesen Betrag ist das Ist-Entgelt fiktiv zu erhöhen. Mehrarbeitszuschläge sind nicht in das Ist-Entgelt einzubeziehen, selbst dann nicht, wenn sie der Arbeitnehmerin beziehungsweise dem Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung des Arbeitszeitguthabens zugeflossen sein sollten.

Das Ist-Entgelt ist jedoch nur bis zur Höhe des Soll-Entgelts aufzufüllen. Der das Soll-Entgelt in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum überschreitende Betrag ist in dem nächsten Anspruchszeitraum in der Schlechtwetterzeit zur Erhöhung des Ist-Entgelts zu verwenden. Eine Übertragung auf die nächste Schlechtwetterzeit erfolgt nicht.

## **14.7 Erhöhung des Ist-Entgeltes bei nicht gezahlten Entgeltansprüchen**

Das Ist-Entgelt ist fiktiv um die Entgelt-Anteile zu erhöhen, die der Arbeitnehmerin beziehungsweise dem Arbeitnehmer zustehen, aber nicht gezahlt wurden. Hierunter fallen insbesondere Zuschläge für geleistete Mehrarbeit.

# **15.0 Höhe des Saison-Kug**

Die Höhe des Saison-Kug beträgt für Arbeitnehmende, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) haben, sowie für Arbeitnehmende, deren Ehegattin beziehungsweise Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des EStG hat, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 67 Prozent (erhöhter Leistungssatz – Leistungssatz 1) und für die übrigen Arbeitnehmenden 60 Prozent (allgemeiner Leistungssatz – Leistungssatz 2) der Nettoentgeldifferenz im Anspruchszeitraum (Kalendermonat). Für Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften trifft dies ebenfalls zu.

## **15.1 Nettoentgeldifferenz**

Die Nettoentgeldifferenz ist der Unterschiedsbetrag zwischen

- dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt und
- dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt.

Bei der Ermittlung der pauschalierten Nettoentgelte sind grundsätzlich die Vorschriften über die Berechnung des Leistungsentgelts beim Arbeitslosengeld anzuwenden.

## **15.2 Pauschaliertes monatliches Nettoentgelt, Tabelle zur Berechnung des Saison-Kug, Internet, Programmablaufplan**

Das pauschalierte monatliche Nettoentgelt ist das um die pauschalierten Abzüge verminderte Bruttoarbeitsentgelt (Bemessungsentgelt).

Abzüge sind:

- eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20 vom Hundert des Bemessungsentgelts,
- die Lohnsteuer, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage des § 51 Absatz 4 Nummer 1a des EStG bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des EStG zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und
- der Solidaritätszuschlag.

Bei Berechnung der Abzüge nach den Nummern 2 und 3 sind Freibeträge und Pauschalen, die nicht jedem Arbeitnehmenden zustehen, nicht zu berücksichtigen.



\*S15\*

Im Internet ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)) wird eine „**Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes**“ zur Verfügung gestellt. Diese Tabelle enthält die rechnerischen Leistungssätze, die sich aufgrund der vorstehenden Berechnung der pauschalierten Nettoentgelte und unter Berücksichtigung der Leistungssätze 1 und 2 ergeben.

Die pauschalierten Nettoentgelte können auch nach dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten Programmablaufplan ermittelt werden.

### **15.3 Faktorverfahren nach § 39f EStG**

Bei der Wahl des steuerlichen Faktorverfahrens nach § 39f EStG kann das Saison-Kug nur maschinell ermittelt und nicht aus der Kug-Tabelle abgelesen werden (vergleiche Nummer 8.0).

### **15.4 Zu Spalte 8 oben – Lohnsteuerklasse**

In welche Lohnsteuerklasse die einzelne Arbeitnehmerin beziehungsweise der einzelne Arbeitnehmer einzuordnen ist, hängt grundsätzlich von den Eintragungen in der elektronischen Lohnsteuerkarte (ELStAM-Verfahren) im jeweils maßgeblichen Anspruchszeitraum (Kalendermonat) ab. Wird eine Eintragung zu einem späteren Zeitpunkt geändert, ist sie für einen bereits abgerechneten Kalendermonat unbeachtlich.

Bei ausländischen Arbeitnehmenden, die sich infolge beschränkter Aufenthaltserlaubnis voraussichtlich weniger als 6 Monate im Bundesgebiet aufhalten, tritt im Ausnahmefall an die Stelle der elektronischen Lohnsteuerkarte eine Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes. Aus ihr sind die für die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe maßgeblichen Daten zu entnehmen.

Die Eintragungen in der elektronischen Lohnsteuerkarte beziehungsweise auf einer Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes sind für die Zuordnung zu einer Lohnsteuerklasse bindend.

Ändern sich während des laufenden Kalenderjahres die Eintragungen in der elektronischen Lohnsteuerkarte oder in der oben angegebenen Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes und ist die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer in eine andere Lohnsteuerklasse (oder einen anderen Leistungssatz) einzustufen, ist der höhere Leistungsbetrag ab Beginn des Kalendermonats maßgebend, in dem die Änderung wirksam geworden ist. Voraussetzung dafür ist, dass dieser noch nicht abgerechnet wurde beziehungsweise noch keine Bindungswirkung des Bescheides eingetreten ist (vergleiche Nummer 13.12).

Bei jeder in der Abrechnungsliste aufgeführten Arbeitnehmerin beziehungsweise jedem in der Abrechnungsliste aufgeführten Arbeitnehmer sind die für die Saison-Kug-Bemessung jeweils maßgebende Lohnsteuerklasse und der zutreffende Leistungssatz (1 oder 2) in Spalte 8 einzutragen.

Leistungsbeziehende, die in Frankreich wohnen, müssen das deutsche Saison-Kug nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich in Frankreich versteuern. Für Arbeitnehmende mit Wohnsitz in Frankreich unterbleibt daher der Abzug der Lohnsteuer und gegebenenfalls des Solidaritätszuschlags. Bemessungsgrundlage ist damit das Bemessungsentgelt nur abzüglich der Sozialversicherungspauschale, so dass die Doppelbelastung entfällt. In diesem Fall tragen Sie bitte als Lohnsteuerklasse in der Spalte 8 oben die „0“ ein. Dies gilt auch für Arbeitnehmende mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU / EWR / CH, sofern deren Wohnsitzstaat auf der Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht für das Saison-Kug zusteht und die entsprechende Steuern zu entrichten haben.

### **15.5 Zu Spalte 8 unten – Leistungssatz**

**Der Leistungssatz 1** (= 67 vom Hundert) ist ohne Rücksicht auf den Familienstand und die Zahl der eingetragenen Kinder immer dann maßgebend, wenn in der elektronischen Lohnsteuerkarte der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers **ein Kinderfreibetrag mit dem Zähler von mindestens 0,5** vermerkt ist. In allen anderen Fällen ist vom **Leistungssatz 2** (= 60 vom Hundert) auszugehen.

### **15.6 Eintragung von Kinderfreibeträgen**

Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel Berufsausbildung) in der elektronischen Lohnsteuerkarte der Kinderfreibetrag auf Antrag durch das Finanzamt eingetragen werden. Den hiervon betroffenen Arbeitnehmenden, für die sonst der Leistungssatz 2 maßgebend wäre, sollte eine entsprechende Ergänzung der elektronischen Lohnsteuerkarte empfohlen werden.

### **15.7 Bescheinigung der Agentur für Arbeit**

Keine Eintragung von Kinderfreibeträgen erfolgt regelmäßig bei Arbeitnehmenden mit Lohnsteuerklasse V oder VI sowie solchen, deren Kinder ihren Wohnsitz im Ausland haben. In allen Fällen kann der Leistungssatz 1 nur beim Vorliegen einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die Berücksichtigung solcher Kinder zugrunde gelegt werden. Den Antrag auf eine solche Bescheinigung kann der Arbeitgeber, der Betriebsrat oder die Arbeitnehmerin beziehungsweise der



\*S16\*

Arbeitnehmer stellen; der Antrag hat Name, Vorname und Geburtsdatum der Leistungsempfängerin beziehungsweise des Leistungsempfängers sowie des zu berücksichtigenden Kindes zu enthalten. Im Falle der Lohnsteuerklasse V ist dem Antrag entweder ein Auszug der elektronischen Lohnsteuerkarte der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder eine Bescheinigung des Finanzamtes oder des Arbeitgebers der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten über die Eintragung der Kinderfreibeträge in dessen elektronische Lohnsteuerkarte beizufügen. Gleiches gilt bei Arbeitnehmenden mit der Lohnsteuerklasse VI. Wurde deshalb kein Kinderfreibetrag in der elektronischen Lohnsteuerkarte eingetragen, weil sich die Kinder der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers im Ausland aufhalten, ist mit dem Antrag möglichst eine Bescheinigung des Finanzamtes darüber vorzulegen, dass der Steuerpflichtigen beziehungsweise dem Steuerpflichtigen ein Steuerfreibetrag für den Unterhalt mindestens eines Kindes im Sinne des § 32 Absatz 1, 4 und 5 EStG gewährt wird.

## 16.0 Zu Spalte 9 und Spalte 10 – Rechnerischer Leistungssatz Soll-Entgelt und Rechnerischer Leistungssatz Ist-Entgelt

Aus der von der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Tabelle zur Berechnung des Kug sind die für das Soll-Entgelt (Spalte 6) und die für das Ist-Entgelt (Spalte 7), entsprechend der Zuordnung der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers zu der Lohnsteuerklasse und dem Leistungssatz (Spalte 8), maßgebenden rechnerischen Leistungssätze abzulesen und in Spalte 9 und 10 einzutragen.

**Beispiel:**

Soll-Entgelt:	2.460,00 Euro	1.318,56 Euro
Ist-Entgelt:	1.260,00 Euro	675,36 Euro
Lohnsteuerklasse III/Leistungssatz 1:	III/1	

**Rechnerischer Leistungssatz (bezogen auf das Jahr 2025):**

## Abrechnungsliste für Saison-Kurzarbeitergeld (S-Kug) und ergänzende Leistungen Anlage zum Leistungsantrag

Kug-Nummer		Arbeitsausfallnummer		Abrechnungsmonat (MM.JJJJ)		Betriebsnummer						<input type="checkbox"/> Korrekturabrechnungsliste
K	73500909	AA-1		02.2025		12345678						
Spalte 1 Person lfd. Nr.	Spalte 2 Nachname, Vorname	Spalte 3 Umfang des Arbeitsausfalls	Spalte 4 Mehr- aufwands- Wintergeld	Spalte 5 Zuschuss- Wintergeld	Spalte 6 Soll-Entgelt in Euro (ungerundet)	Spalte 7 Ist-Entgelt in Euro (ungerundet)	Spalte 8 Lohnsteuer- Klasse	Spalte 9 Rechnerischer Leistungssatz Soll-Entgelt	Spalte 10 Rechnerischer Leistungssatz Ist-Entgelt	Spalte 11 Durch- schnittliche Leistung pro Stunde	Spalte 12 Kassen- individueller Zusatzzbeitrag in Prozent	Spalte 13 Auszuhledendes S-Kug in Euro
Kein Anspruch auf ergänzende Leistungen	Versicherungsnummer	Anzahl der S-Kug-Ausfall- stunden	Stunden: Anzahl der Arbeits- stunden	Anzahl der Ausfall- stunden: Anzahl der Arbeits- stunden durch Arbeitszeit- guthaben								
Korrektur	Faktor						Leistungs- satz					
	Art der Personalveränderung Neueinstellung, Aufhebungsvertrag, Kündigung ausgesprochen, Altersrente beantragt, Quarantäne	Anzahl der Krankengeld- stunden										
	Datum der Personalveränderung ab/am/seit (TT.MM.JJJJ)	Stunden Insgesamt	Betrag: Arbeits- stunden x 1,00 Euro	Betrag: Ausfall- stunden x 2,50 Euro								
1	Kurz, Kurt	80,00					III					643,20
	18280964K527				2.460,00	1.260,00		1.318,56	675,36			
							1					
		80,00										

Wenn in Ausnahmefällen für Auszubildende ein Anspruch auf Saison-Kug besteht (zum Beispiel bei Erschöpfung des Anspruchs auf Ausbildungsvergütung), ist das Saison-Kug aus der Tabelle für Auszubildende bis 325,00 Euro brutto zu bemessen. Im Zweifel halten Sie bitte Rückfrage bei der Agentur für Arbeit.

## 17.0 Zu Spalte 11 – Durchschnittliche Leistung pro Stunde

Sind im Kalendermonat nur Saison-Kug-Ausfallstunden angefallen, ist es nicht erforderlich, die Spalte 11 auszufüllen, weil sich das in Spalte 12 einzutragende Saison-Kug aus der Differenz zwischen den rechnerischen Leistungssätzen aus dem Soll-Entgelt und aus dem Ist-Entgelt (Spalten 9 und 10) ergibt. Ist neben dem Saison-Kug noch Krankengeld in Höhe des Saison-Kug angefallen (vergleiche Ausführungen in Nummer 8.1), ist der Durchschnittsbetrag zu ermitteln, indem die Differenz zwischen den rechnerischen Leistungssätzen aus dem Soll-Entgelt und aus dem Ist-Entgelt (Spalten 9 und 10) durch die Zahl der insgesamt in Spalte 3 eingetragenen Ausfallstunden aller Leistungen dividiert wird.

## 18.0 Zu Spalte 13 obere Zeile – Auszuhledendes S-Kug in Euro

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem rechnerischen Leistungssatz für das Soll-Entgelt (Spalte 9) und dem rechnerischen Leistungssatz für das Ist-Entgelt (Spalte 10) ergibt das in Spalte 13 (obere Zeile) einzutragende Saison-Kug. Ist außer dem Saison-Kug noch Krankengeld in Höhe des Saison-Kug angefallen, wird das auszuhledende Saison-Kug ermittelt, indem die Saison-Kug-Ausfallstunden aus Spalte 3 mit der durchschnittlichen Leistung aus Spalte 11 multipliziert werden.



\*S17\*

## C. Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge)

### 19.0 Zu Spalte 13 untere Zeile – Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung (SV) aufgrund Umlage in Euro

Ausführungen zu den Voraussetzungen und zur Höhe der durch den Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung der Bezieher von Saison-Kug sind dem Abschnitt D zu entnehmen. Den Arbeitgebern werden die SV-Beiträge grundsätzlich aus der Umlage in voller Höhe erstattet. Das gilt nicht nur für die pflichtversicherten, sondern auch für freiwillig krankenversicherte und für privat krankenversicherte Beziehende von Saison-Kug.

Die Höhe der Beitragserstattung ist wie folgt zu ermitteln:

Unterschiedsbetrag zwischen dem in Spalte 6 eingetragenen Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt aus Spalte 7  $\times$  80 Prozent  $\times$  Summe der Beitragssätze zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung:

Beitragssätze zur Sozialversicherung, Stand Januar 2025

Krankenversicherung (ohne kassenindividuellen Zusatzleistung)	14,60 Prozent
Kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz zur Krankenversicherung (hier beispielhaft)	2,50 Prozent
Beitragssatz zur Rentenversicherung	18,60 Prozent
Beitragssatz zur Pflegeversicherung (ohne den Beitragszuschlag für Kinderlose und ohne den Beitragsabschlag für Kinder)	3,60 Prozent
<b>Summe</b>	<b>39,30 Prozent</b>

Beispiel für die Ermittlung des Erstattungsbetrages Sozialversicherungsbeiträge

(bei kassenindividuellem Zusatzbeitragssatz von 2,50 Prozent):

Unterschiedsbetrag zwischen Soll- und Ist-Entgelt	1.200 Euro
80 Prozent des Unterschiedsbetrages	960 Euro
Gesamtbeitragssatz	39,30 Prozent
<b>Erstattungsbetrag</b>	<b>377,28 Euro</b>

### Zu Spalte 12 – Kassenindividueller Zusatzbetrag

In der Spalte 12 ist bei jeder in der Liste aufgeführten Person der jeweilige kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz einzutragen. Diese Angabe wird für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen benötigt.

## Abrechnungsliste für Saison-Kurzarbeitergeld (S-Kug) und ergänzende Leistungen

### Anlage zum Leistungsantrag

Kug-Nummer		Arbeitsausfallnummer		Abrechnungsmonat (MM.JJJJ)		Betriebsnummer		Spalte 13 Auszuzahlendes S-Kug in Euro		Korrekturabrechnungsliste		
K	73500909	AA-	1	02.2025		12345678						
Spalte 1 Person lfd. Nr.	Spalte 2 Nachname, Vorname	Spalte 3 Umfang des Arbeitsausfalls	Spalte 4 Mehr- aufwands- Wintergeld	Spalte 5 Zuschuss- Wintergeld	Spalte 6 Soll-Entgelt in Euro (ungerundet)	Spalte 7 Ist-Entgelt in Euro (ungerundet)	Spalte 8 Lohnsteuer- klasse	Spalte 9 Rechnerischer Leistungssatz Soll-Entgelt	Spalte 10 Rechnerischer Leistungssatz Ist-Entgelt	Spalte 11 Durch- schnittliche Leistung pro Stunde	Spalte 12 Kassen- individueller Zusatzbeitrag in Prozent	Spalte 13 Auszuzahlendes S-Kug in Euro
Kein Anspruch auf ergänzende Leistungen	Versicherungsnummer  Faktor	Anzahl der S-Kug-Ausfall- stunden  Anzahl der Arbeits- stunden	Anzahl der Arbeits- stunden  Stunden: Anzahl der Arbeits- stunden Ausfall- stunden, Ausgleich durch Arbeitszeit- guthaben	Stunden: Anzahl der Arbeits- stunden  Leistungs- satz						Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung (SV-Erstattung) aufgrund Umlage in Euro		
Korrektur	Art der Personalveränderung  Neuinstellung, Aufreibungsvertrag, Kündigung ausgesprochen, Altersrente beantragt, Quarantäne	Stunden insgesamt	Betrag: Arbeits- stunden  x 1,00 Euro	Betrag: Ausfall- stunden  x 2,50 Euro								
	Datum der Personalveränderung ab/am/seit (TT.MM.JJJJ)											
1	Kurz, Kurt  18280964K527	80,00				III				643,20		
				2.460,00	1.260,00		1.318,56	675,36	2,5			
		80,00				1				377,28		



\*S18\*

## **D. Sozialversicherung (SV) der Beziehenden von Saison-Kug und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an den Arbeitgeber**

### **20.0 Allgemeines**

Für Versicherte in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind bei Bezug von Saison-Kug SV-Beiträge zu entrichten

- auf das tatsächlich noch erzielte Bruttoarbeitsentgelt (Kurzlohn)
- auf 80 Prozent des fiktiven Arbeitsentgelts (Entgeltausfall).

Für Zeiten des Bezugs von Krankengeld in Höhe des Kug (§ 47b Absatz 4 SGB V) sind keine SV-Beiträge zu entrichten.

### **20.1 Beitragsberechnung – Kurzlohn**

Auf den Kurzlohn sind Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Die Beiträge auf den Kurzlohn sind in der üblichen Weise zu berechnen. Sie sind zu den üblichen Anteilen von Arbeitnehmenden und Arbeitgeber zu tragen.

### **20.2 Beitragsberechnung – Fiktives Entgelt**

Auf das fiktive Arbeitsentgelt sind Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu entrichten. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung dagegen nicht.

#### **20.2.1 Beitragsbemessungsgrundlage – Fiktives Entgelt**

Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind 80 Prozent des fiktiven Arbeitsentgelts.

Fiktives Arbeitsentgelt ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem ungerundeten Soll-Entgelt und dem ungerundeten Ist-Entgelt.

Für die Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts wird das Soll-Entgelt höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt.

#### **Beispiel:**

Ist-Entgelt:	3.000,00 Euro
Soll-Entgelt:	10.000,00 Euro
Beitragsbemessungsgrenze Alv:	8.050,00 Euro
(Wert für 2025)	

Das fiktive Entgelt beträgt 5.050,00 Euro (8.050,00 Euro ./ 3.000,00 Euro).

Die Beitragsbemessungsgrenze erhöht sich nicht durch Einmalzahlungen im Abrechnungszeitraum; die um sogenannte „SV-Luft“ erhöhte anteilige Beitragsbemessungsgrenze (§ 23a Absatz 3, 4 SGB IV) ist nur für die auf die Einmalzahlung entfallenden Beiträge maßgebend.

Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung sind 80 Prozent des so begrenzten fiktiven Entgelts, im Beispiel 80 Prozent von 5.050,00 Euro = 4.040,00 Euro.

Für die Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wird die Beitragsbemessungsgrundlage gegebenenfalls weiter gemindert: Die Summe aus

- Ist-Entgelt und
- 80 Prozent des fiktiven Arbeitsentgelts

wird auf die Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt.

Soweit erforderlich, wird der Wert 80 Prozent des fiktiven Arbeitsentgelts entsprechend gemindert.

Es ist zu beachten, dass das tatsächliche Arbeitsentgelt vorrangig vor dem fiktiven Entgelt zu berücksichtigen ist.

Die Verbeitragung zur Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt somit lediglich mit dem Differenzbetrag, der sich aus dem Ist-Entgelt und der Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung ergibt.



**Beispiel:**

Ist-Entgelt:	3.000,00 Euro
Soll-Entgelt:	10.000,00 Euro
Beitragsbemessungsgrenze RV/Alv: (Wert für 2025)	8.050,00 Euro
Fiktives Entgelt:	5.050,00 Euro
80 Prozent des fiktiven Entgelts:	4.040,00 Euro
Beitragsbemessungsgrenze KV: (Wert für 2025)	5.512,50 Euro

Bemessungsgrundlage für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind 2.512,50 Euro (5.512,50 Euro ./ 3.000,00 Euro); der Wert 80 Prozent des fiktiven Arbeitsentgelts wird von 4.040,00 Euro auf 2.512,50 Euro gemindert.

### 20.2.2 Beitragssatz – Fiktives Entgelt

Auf das fiktive Arbeitsentgelt ist der für den Kurzlohn maßgebende Krankenversicherungsbeitragssatz (einschließlich kassenindividueller Zusatzbeitragssatz) anzuwenden. Der Pflegeversicherungsbeitragszuschlag für Kinderlose fällt für das fiktive Arbeitsentgelt nicht an; er wird von der BA pauschal entrichtet (§ 60 Absatz 7 Elftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XI).

Auch wird der Pflegeversicherungsbeitragsabschlag für Kinder nicht berücksichtigt (§ 59a Satz 2 SGB XI).

### 20.2.3 Beitragstragung – Fiktives Entgelt

Die auf das fiktive Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge hat der Arbeitgeber allein zu tragen (§ 249 Absatz 2 SGB V, § 58 Absatz 5 SGB XI). Die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge erfolgt inklusive des kassenindividuellen Zusatzbeitragsatzes.

## 20.3 Beitragszahlung, Meldeverfahren

1. Die Regelungen zu Beitragsabrechnung, Beitragsnachweis, Fälligkeit, Meldeverfahren (zum Beispiel Beitragszahlungsverordnung, DEÜV) gelten auch während der Kurzarbeit.
2. In die Meldungen ist das Sozialversicherungsentgelt einzutragen, aus dem die Rentenversicherungsbeiträge berechnet wurden (nicht der eventuell geringere Wert, aus dem die Krankenversicherungsbeiträge berechnet wurden). Das Sozialversicherungsentgelt besteht aus der Summe
  - a) des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts (Kurzlohn)
  - b) 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem ungerundeten Soll-Entgelt und dem ungerundeten Ist-Entgelt,
  - c) gegebenenfalls der Einmalzahlung.

## 20.4 Beitragszuschuss

Für Beziehende von Saison-Kug, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, wird der Beitragszuschuss wie folgt berechnet:

- auf den Kurzlohn (tatsächlich erzieltes Arbeitsentgelt = Ist-Entgelt) in Höhe der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zuzüglich der Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitrags.
- auf das fiktive Entgelt (Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt und dann multipliziert mit 80 Prozent) den entfallenden Beitragszuschuss (allgemeiner voller Beitragssatz zuzüglich voller kassenindividueller Zusatzbeitrag).

Für Beziehende von Saison-Kug, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wird der Beitragszuschuss wie folgt berechnet:

- auf das fiktive Entgelt (Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt und dann multipliziert mit 80 Prozent) anhand des allgemeinen vollen Beitragssatzes zuzüglich voller durchschnittlicher Zusatzbeitrag (§ 242a SGB V). Dieser Beitragszuschuss ist gegebenenfalls auf die Höhe des vollen privaten Krankenversicherungsbeitrags zu begrenzen.
- auf den Kurzlohn (tatsächlich erzieltes Arbeitsentgelt = Ist-Entgelt) anhand der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zuzüglich Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrags. Dieser Beitragszuschuss ist begrenzt auf maximal in Höhe der Hälfte der Differenz vom privaten Krankenversicherungsbeitrag und Beitragszuschuss für das fiktive Entgelt.

Für den Anspruch auf den Beitragszuschuss zur Pflegeversicherung nach § 61 Absatz 1 Satz 3 beziehungsweise § 61 Absatz 2 Satz 3 beziehungsweise § 61 Absatz 2 Satz 3 SGB XI sind die vorstehenden Ausführungen sinngemäß anzuwenden.



\*S20\*

## **E. Steuerliche Behandlung des Saison-Kug**

### **21.0 Steuerliche Behandlung des Saison-Kug, des ZWG und des MWG; Progressionsvorbehalt**

Das MWG/ZWG und das Saison-Kug sind gemäß § 3 Nummer 2 EStG steuerfrei. Nach § 32b EStG (Progressionsvorbehalt) wird beim Bezug von Saison-Kug das steuerpflichtige Einkommen einem besonderen Steuersatz unterworfen.

Der Progressionsvorbehalt wird ausschließlich vom Finanzamt im Rahmen der Antragsveranlagung (§ 46 Absatz 2 Nummer 8 EStG) oder bei der Einkommensteuerveranlagung (§ 46 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 EStG) berücksichtigt.

### **21.1 Eintragung des Saison-Kug im Lohnkonto und in der elektronischen Lohnsteuerkarte**

Der Arbeitgeber hat das ausgezahlte Saison-Kug im Lohnkonto einzutragen (§ 41 EStG). Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber in der elektronischen Lohnsteuerkarte/Lohnsteuerbescheinigung der Arbeitnehmerin beziehungsweise dem Arbeitnehmer unter anderem das ausgezahlte Saison-Kug zu bescheinigen (§ 41b EStG).

Weitere Auskünfte über die steuerliche Behandlung erteilt das Finanzamt.



\*S21\*